



Die Anfrage vom 30.06.2023, Einl.Zahl 3228/1 der Abgeordneten LTAbg. Lambert Schönleitner, LTAbg. Andreas Lackner, LTAbg. Sandra Krautwaschl, LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck und LTAbg. Georg Schwarzl betreffend "Wird die Südsteiermark zur Spielwiese für Großinvestor:innen? – Sofortige Transparenz bei der Vergabe von Auspflanzungsrechten im Weinbau!" beantworte ich wie folgt:

Ad 1

Die Möglichkeit der Festlegung einer Höchstgrenze für die Genehmigung von Neuauspflanzungen ist seit der Erlassung des Stmk. Landesweinbaugesetzes 2020 gegeben, welche am 14. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. Eine Festlegung abweichender Höchstgrenzen erfolgte somit erstmals für das Weinwirtschaftsjahr 2021. (Siehe Antwort zu Frage 9).

Das Vorschlagsrecht zur Verordnung der Landesregierung wurde in den letzten Jahren durch die Landwirtschaftskammer Steiermark ausgeübt.

Ad 2:

Sollte mit „Gremium“ das Regionale Weinkomitee gemeint sein, so ist festzuhalten, dass von den 15 Mitgliedern des Regionalen Weinkomitees eine Person auch Landeskammerrat der Landwirtschaftskammer Steiermark ist.

Verwiesen wird an dieser Stelle auf Beilage 1, welche sämtliche Funktionär:innen der Landwirtschaftskammer Steiermark auflistet.

Ad 3:

Die Einrichtung von Branchenorganisationen (Nationales Weinkomitee; Regionale Weinkomitees) obliegt dem Bund (§ 34 Abs. 1 Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2023) und fällt daher nicht in die Zuständigkeit des Landtages.

Unbeschadet davon wird auf Beilage 2 verwiesen, welche die Auflistung der 15 Mitglieder des Regionalen Weinkomitees Steiermark für die aktuelle Funktionsperiode 2022 – 2026 beinhaltet.

Ad 4:

Die Einrichtung Regionaler Weinkomitees ist Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung und fällt daher nicht in die Zuständigkeit des Landtages. Unbeschadet davon wird ausgeführt, dass § 2 der Branchenverband-Verordnung, BGBl. II Nr. 164/2011, die Vorschriften für die Einrichtung Regionaler Weinkomitees enthält. Diese werden auf Vorschlag des Nationalen Weinkomitees eingerichtet (§ 2 Abs. 1 der Branchenverband-Verordnung). Die Regionalen Weinkomitees setzen sich aus Vertretern der Weinwirtschaft des örtlichen Wirkungsbereiches zusammen (§ 2 Abs. 2 leg.cit). Die Zusammensetzung der Mitglieder des Regionalen Weinkomitees hat die spezifischen Gegebenheiten des örtlichen Wirkungsbereiches zu repräsentieren (§ 2 Abs. 3 leg.cit).

Die Mitglieder des Regionalen Weinkomitees werden von der Landwirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Nationalen Weinkomitees (§ 2 Abs. 4 leg.cit).

Die Geschäftsordnung des Regionalen Weinkomitees (Beilage 3) normiert Rechte und Pflichten, insbesondere in Hinblick auf Organisation, Geschäftsführung, Mitteilungspflicht und Kontrolle.

Zu verweisen ist insbesondere auf die Geschäftsordnung des Kontrollausschusses gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Nationalen Weinkomitees (Beilage 4).

Sämtliche Bestellungen von im Regionalen Weinkomitee tätigen Personen erfolgten in Entsprechung der bundesgesetzlichen Vorgaben und sämtliche Tätigkeiten unterliegen den vorgesehenen Kontrollen. Die Willensbildung erfolgt gemäß den vorgesehenen Satzungen. Angesichts dieser Umstände kann ein Interessenskonflikt nicht erkannt werden.

Ad 5:

Siehe Antworten zu den Fragen 19 bis 21.

Ad 6:

Seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark werden diesbezüglich keine Daten erfasst. Dementsprechend ist nicht bekannt, welche Personen als Biovertreter:innen Tätigkeiten ausüben.

Ad 7:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Ad 8:

Mit Stand vom 31.01.2023 beträgt die Durchschnittsgröße eines steirischen Weinbaubetriebes 2,6 ha.

Ad 9:

Zuteilung der letzten 10 Jahre			
Jahr	Anzahl Betrieb	Ø der bewirtschafteten Weingartenflächen/Betrieb in ha	Summe Neuauspflanzgenehmigung in ha
2014	72	Keine Angaben	80
2015	145	Keine Angaben	160 (Keltertrauben) 10 (Tafeltrauben)
2016	73	4,0000	72
2017	64	1,4679	50
2018	28	0,9215	50
2019	54	1,5239	50
2020	55	2,9566	50
2021	1	1,2000	0,1 (Corona)
2022	20	5,6825	15
2023	26	5,0236	20

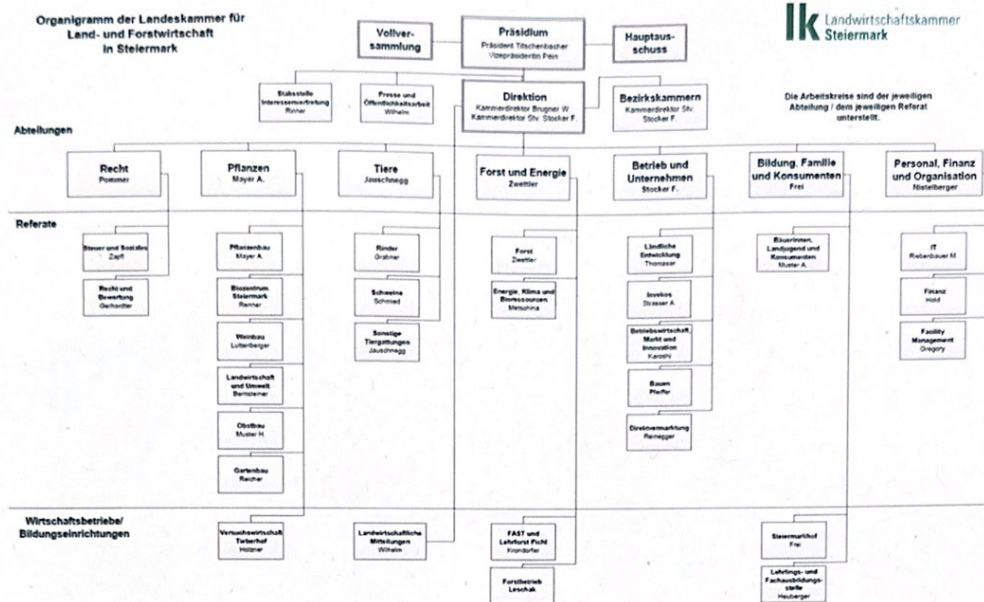
Anmerkungen zu den Angaben der Betriebsgrößen nach a):

In den Jahren 2014 und 2015 erfolgte die Vergabe nach dem Zeitpunkt des Einlangens der jeweiligen Anträge. Somit gemäß dem Prinzip „First Come, First Served“. Angaben zu den Betriebsgrößen wurden nicht erfasst.

Ad 10:

Gemäß der Organisation der Landwirtschaftskammer Steiermark bestimmt Abschnitt II (§§ 8 bis 16a) Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 14/1970, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 11/2023, die Organisation der Kammer.

Entsprechend dem nachstehenden Organigramm fällt die Neuvergabe fachlich in das Referat Weinbau, welches der Abteilung Pflanzen unterstellt ist.



Ad 11:

In Summe beträgt die Fläche 557,1 ha.

Ad 12:

Die biologische Produktionsweise wurde mit der Einführung der aktuell geltenden rechtlichen Grundlage zum Vergabekriterium. Somit erfolgt seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark erst seit 2021 eine dementsprechende Datenerfassung im Zuge der Neuvergabe.

Jahr	Anzahl Betrieb	Summe Neuauspflanzgenehmigung in ha
2021	0	0
2022	4	1,9921
2023	3	3,4506

Ad 13:

Jahr	Anzahl Betriebe	Neuauspflanzungen in ha
2014	10	10
2015	7	9,973
2016	0	0
2017	2	1,4272
2018	2	1,7148

2019	2	4,7934
2020	3	7,1638
2021	0	0
2022	3	3,9811
2023	5	5,8148

Ad 14:

Mit dem Antrag auf Neuvergabe werden Angaben zum landwirtschaftlichen Betrieb (Betriebsnummer, Standort des Betriebes, Größe, etc.) von der Antragstellerin/vom Antragsteller aufgenommen. Der Hauptwohnsitz – welcher sich nach dem Meldegesetz bestimmt – hat für die Vergabe bzw. sonstige verwaltungstechnischen Handlungen keine Relevanz. Eine Erfassung dieser Daten durch die Landwirtschaftskammer ist somit nicht gegeben.

Ad 15:

Siehe Antwort zu Frage 14.

Ad 16:

Bemerkt sei vorweg, dass der Begriff „Ursprungsbewuchs“ unklar ist, zumal für diese Definition unweigerlich auch eine zeitliche Komponente entscheidend ist. Ein Bewuchs bzw. eine Kulturart kann sich vor 5, 10 oder 50 Jahren auf derselben Fläche naturgemäß gänzlich unterschiedlich darstellen.

Entsprechend der gesetzlichen Grundlage der Vergabe (VO (EU) 1308/2013; Stmk. LandesweinbauG 2020; Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Bewertung von Anträgen zur Neuauspflanzung durch ein Punktesystem) stellt der Ursprungsbewuchs kein Beurteilungskriterium dar.

Ad 17 und 18:

Es kann fachlich nicht erkannt werden, dass es aufgrund des Punktesystems zunehmend bzw. vermehrt zu Rodungen kommt:

Voraussetzung für eine Bepunktung ist das Vorhandensein einer geeigneten Weinbaufläche gemäß § 4 Stmk. LandesweinbauG 2020. Das dementsprechend verfügbare Kontingent wird anhand der in § 6 Abs. 4 Stmk. LandesweinbauG 2020 normierten Kriterien iVm. der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Bewertung von Anträgen zur Neuauspflanzung vergeben. Jeder Bewirtschafterin/Jedem Bewirtschafter bzw. jeder Eigentümerin/jedem Eigentümer einer Weingartenfläche steht es jederzeit frei, eine Nutzungsänderung von „Weingarten“ auf eine

anderweitige Nutzung durchzuführen. Derartige Nutzungsänderungen sind der Behörde bekannt. Es ist somit durchaus von einem dynamischen System zu sprechen, welches nicht zwingend zu einem „dauerhaften Flächenverlust an den Weinbau“ führen muss.

Hinsichtlich Waldflächen wird festgehalten, dass einer Bepflanzung mit Reben ein Verfahren gemäß §§ 17ff Forstgesetz 1975 vorauszugehen hat. Dies bedeutet, dass die Forstbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde), bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, eine dementsprechende Rodungsbewilligung zu erteilen hat.

Auch gibt es im Weinbau eine Vielzahl an Begrünungsmischungen mit unterschiedlichsten Blüh- und Wurzelarten, welche zur Anwendung gelangen können. Es besteht auch die Möglichkeit, sich derartige Begrünungsmischungen gezielt anfertigen zu lassen, um vermehrt Nützlinge heranzuziehen. Durch entsprechende Techniken der Einsaat können Begrünungen stets angepasst werden. Demnach bedeutet eine Bewirtschaftung mit Weinreben aus pflanzenbaulicher Sicht nicht zwangsläufig Artenverlust.

In einer Gesamtbetrachtung stellt der Weinbau angesichts der in Rede stehenden Flächen zur Neuauspflanzung keinen relevanten Faktor für Bodenverbrauch in der Steiermark dar.

Ad 19 bis 21:

Gemäß § 16 Stmk. LandesweinbauG 2020 ist die Landwirtschaftskammer Steiermark als Behörde ermächtigt, die personenbezogenen Daten des Landesweinbaukatasters zu verarbeiten und zum Zwecke der Wahrnehmung der jeweiligen taxativ aufgezählten Aufgaben zu übermitteln. Dies umfasst die Übermittlung an die zuständige Bundeskellereiinspektion zum Zwecke des Vollzuges des Weingesetzes 2009, an die AMA zur Einbringung der Daten in das INVEKOS-System und an die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bezirkskammern, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Eine darüberhinausgehende Datenweitergabe bzw. Veröffentlichung ist gesetzlich nicht gefordert.

Ad 22 bis 26:

Diese Fragen betreffen Rodungsverfahren nach dem Forstgesetz 1975 und damit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung; sie können daher nicht Gegenstand einer Anfrage des Landtages sein und daher auch nicht beantwortet werden.

Ad 27 und 28:

Der Agrarbezirksbehörde kommt keine Kompetenz bei Entscheidungen zur Neuanlage von Weinanbauflächen zu.

Ad 29:

Diese Frage betrifft eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung (Rodungsverfahren) und fällt daher nicht in die Zuständigkeit des Landtages.

Unbeschadet davon wird ausgeführt, dass Investitionskosten kein Kriterium bei der Beurteilung des Eintretens einer Agrarstrukturverbesserung darstellen.

Ad 30:

Diese Frage betrifft eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung und fällt daher nicht in die Zuständigkeit des Landtages.

Unbeschadet davon wird festgehalten, dass keine rechtliche Grundlage besteht.

Ad 31:

Ungeachtet geteilter Zuständigkeiten zwischen Bund und Land wird dazu ausgeführt:

Im Betrachtungszeitraum 01.01.2013 bis 25.07.2023 sind im elektronischen Meldesystem Katsch-BV der Steiermark 3829 Schadensmeldungen mit Schadensfall Erdrutsch verzeichnet.

Davon sind 195 Fälle erfasst, bei welchen in der Schadensbeschreibung die Begriffe „Weingarten“ oder „Weinanbaufläche“ enthalten sind. Von diesen Meldungen wurden 95 zur Förderung einer Rutschhangsicherung aus dem Katastrophenfonds genehmigt und ausgebaut.

Ad 32:

Ungeachtet geteilter Zuständigkeiten zwischen Bund und Land wird dazu ausgeführt:

Die Summe der genehmigten Fördermittel dieser 95 Rutschhangsicherungsprojekte beträgt 1,24 Mio. €, die Förderrate ist mit 40% der Nettobaukosten festgelegt. Dazu wird bei allen Landwirtschaftlichen Betrieben ein zusätzlicher Förderungszuschuss mit 15% aus dem Förderprogramm der Abteilung 14 gewährt.

Im Zuge des Programmes der Ländlichen Entwicklung 2014 – 2022 wurden auch Förderungen zur präventiven Rutschhangsicherungen unter der Vorhabensart 4.4.2 Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen vergeben. In dieser Periode erhielten 78 Weinbaubetriebe eine Förderzusage, die Summe der genehmigten Förderungen liegt bei 4,17 Mio. €.

Ad 33:

Für die Bewilligung von Förderungen für Schäden nach der Katastrophenfondsrichtlinie Steiermark werden die Betriebsgröße bzw. Weinanbaufläche nicht als Beurteilungskriterium herangezogen, daher stehen der Abteilung 14 und der Bewilligungsstelle Abteilung 10 keine Daten zu diesen Betriebsinformationen zur Verfügung.

Auch in der Ländlichen Entwicklung wird die Weinanbaufläche der Betriebe nicht als Auswahlkriterium erfasst. Es wird jedoch eine bevorzugte Reihung für Kleinerzeuger im Weinbau (Jahresproduktion unter 100.000 Liter) vorgenommen.

Ad 34:

Siehe Antwort zu Frage 33.

Graz, am 30.08.2023

Landesrat Ök.-Rat Johann Seitingner